DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/676 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 2020

über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 3137)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 ([2]) zollamtlich erfasste Einfuhren, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 ([3]) eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll, insbesondere auf die Artikel 4 und 7,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 der Kommission vom 28. August 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka, Tunesien, Kambodscha, Pakistan und den Philippinen versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 ([4]),

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf die Einfuhren bestimmter wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union wird infolge der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 vorgenommenen Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der VR China ein Antidumpingzoll erhoben.

(2) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ist die Kommission befugt, die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Befreiung von Einfuhren wesentlicher Fahrradteile zu genehmigen, mit denen der Antidumpingzoll nicht umgangen wird.

(3) Diese Durchführungsmaßnahmen sind in der Verordnung (EG) Nr. 88/97 dargelegt, mit der das besondere Befreiungssystem eingeführt wurde.

(4) Auf dieser Grundlage hat die Kommission einige Fahrradmontagebetriebe von dem ausgeweiteten Zoll befreit.

(5) Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 hat die Kommission in der Folge Listen der befreiten Parteien im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ([5]).

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.
([3]) ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.
([4]) ABl. L 225 vom 29.8.2019, S. 1.
([5]) ABl. C 45 vom 13.2.1997, S. 3. ABl. C 112 vom 10.4.1997, S. 9. ABl. C 220 vom 19.7.1997, S. 6. ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 32. ABl. L 334 vom 5.12.1997, S. 37. ABl. C 378 vom 13.12.1997, S. 2. ABl. C 217 vom 11.7.1998, S. 9. ABl. C 37 vom 11.2.1999, S. 3. ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 6. ABl. C 216 vom 28.7.2000, S. 8. ABl. C 170 vom 14.6.2001, S. 5. ABl. C 103 vom 30.4.2002, S. 2. ABl. C 35 vom 14.2.2003, S. 3. ABl. C 43 vom 22.2.2003, S. 5. ABl. C 54 vom 2.3.2004, S. 2. ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 23. ABl. C 299 vom 4.12.2004, S. 4. ABl. L 17 vom 21.1.2006, S. 16. ABl. L 313 vom 14.11.2006, S. 5. ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 73. ABl. C 310 vom 5.12.2008, S. 19. ABl. L 19 vom 23.1.2009, S. 62. ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 106. ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 99. ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 86. ABl. L 119 vom 23.4.2014, S. 67. ABl. L 132 vom 29.5.2015, S. 32. ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 30. ABl. L 47 vom 24.2.2017, S. 13. ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 31. ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 117. ABl. L 138 vom 30.4.2020, S. 8.

(6) Der jüngste Durchführungsbeschluss (EU) 2020/588 der Kommission ([6]) zu Befreiungen nach der Verordnung (EG) Nr. 88/97 erging am 22. April 2020.

(7) Für diesen Beschluss gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97.

(8) Am 19. Dezember 2016 erhielt die Kommission von dem niederländischen Unternehmen VanMoof B.V. (im Folgenden „VanMoof") einen Antrag auf Befreiung mit den Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob dieser Antrag nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 zulässig ist.

(9) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von VanMoof zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit des Antrags ausgesetzt, und zwar ab dem Tag, an dem der Antrag auf Befreiung bei der Kommission einging.

(10) Zur Identifizierung der Einfuhren von wesentlichen Fahrradteilen, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und unter die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls fallen, wurde VanMoof der TARIC-Zusatzcode C202 zugeordnet.

(11) Anschließend wurde die Kommission von VanMoof informiert, dass seine Buchführung angepasst und verbessert wurde, um den Erfordernissen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 zu entsprechen, und es als Folge dessen um eine Änderung des Datums des Antrags auf Befreiung vom 19. Dezember 2016 auf den 1. Januar 2018 ansucht.

(12) Daher sollte die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 aufgehoben werden. Der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Befreiung von VanMoof erhoben werden, d. h. ab dem Tag, an dem die Aussetzung wirksam wurde — also vom 19. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2017. Daher wurde bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit des Antrags auf Befreiung das Datum, an dem die Aussetzung des ausgeweiteten Zolls wirksam wurde, auf den 1. Januar 2018 geändert.

(13) Die Kommission hat die Prüfung der Begründetheit des Antrags auf Befreiung von VanMoof abgeschlossen.

(14) Die Kommission stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass der Wert der Fahrradteile mit Ursprung in der VR China weniger als 60 % des Gesamtwerts der Teile aller Fahrräder ausmachte, die von VanMoof montiert wurden. Dies war auch bei der Mehrzahl der von VanMoof montierten Fahrräder der Fall.

(15) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Montagevorgänge von VanMoof nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 fallen. In Anbetracht dessen und nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 erfüllt VanMoof die Bedingungen für eine Befreiung vom ausgeweiteten Zoll.

(16) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 sollten die Befreiungen ab dem Tag gelten, an dem die Aussetzung des ausgeweiteten Zolls wirksam wurde, d. h. ab dem 1. Januar 2018. Die diesbezügliche Zollschuld der Parteien, die eine Befreiung beantragten, sollte daher ab demselben Zeitpunkt als erloschen betrachtet werden.

(17) Die Kommission informierte VanMoof über ihre Schlussfolgerungen bezüglich der Begründetheit seines Antrags, und VanMoof erhielt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

(18) Da die Befreiung nur für die in der unten stehenden Tabelle ausdrücklich genannte Partei gilt, sollte die befreite Partei der Kommission ([7]) relevante Änderungen unverzüglich mitteilen (beispielsweise eine Umfirmierung, eine Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder die Einrichtung einer neuen Montageeinheit oder neuer Herstellungsprozesse). In derartigen Fällen sollte VanMoof alle zweckdienlichen Informationen vorlegen, insbesondere über eine Änderung seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben entsprechend aktualisieren.

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C202	VanMoof B.V.	Mauritskade 55, NL-1092 AD Amsterdam, Niederlande

([6]) Durchführungsbeschluss (EU) 2020/588 der Kommission vom 22. April 2020 über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 (ABl. L 138 vom 30.4.2020, S. 8).

([7]) Der Partei wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Tabelle in diesem Artikel genannte Partei wird von der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 erfolgten Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates ([8]) auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China befreit.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gilt die Befreiung ab dem Tag, der in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom" genannt wird.

Die Befreiung gilt nur für die in der Tabelle in diesem Artikel ausdrücklich genannte Partei.

Die befreite Partei teilt der Kommission Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mit und legt alle zweckdienlichen Informationen vor, insbesondere bei Änderungen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen, die die Befreiungsvoraussetzungen betreffen.

Befreite Partei

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
C202	VanMoof B.V.	Mauritskade 55, NL-1092 AD Amsterdam, Niederlande	1.1.2018

Artikel 2

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die in der Tabelle in Artikel 1 aufgeführte Partei aufgehoben.

Der ausgeweitete Zoll sollte für den Zeitraum vom 19. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2017 erhoben werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten und an die in Artikel 1 genannte Partei gerichtet und wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Mai 2020

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

([8]) Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates vom 8. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls (ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1).